

M E R K B L A T T

=====

für Sportschützen über das Erwerben und Überlassen von Schusswaffen und Munition § 14 Waffengesetz (WaffG)

1. Voraussetzungen zum Erwerb von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen:

Für den Erwerb einer Schusswaffe und Munition hat der Antragsteller gegenüber der zuständigen Behörde Folgendes nachzuweisen:

- 1) Das Bedürfnis nach § 8 i. V. m. § 14 WaffG als Sportschütze § 8 i. V. m. § 16 WaffG als Brauchtumsschütze,
- 2) die Sachkunde nach § 7 des Waffengesetzes.

zu 1):

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt (Nachweis über die Häufigkeit schießsportlicher Aktivitäten, ggf. „Schießbuch“ vorlegen) und
2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin (Nummer der Disziplin lt. Sportordnung) nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. Das Bedürfnis von Sportschützen für den Erwerb und den Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe:
 - von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen (Nummer der Disziplin lt. Sportordnung) benötigt wird oder
 - zur Ausübung des Wettkampfsportes erforderlich ist

und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

zu 2):

Die Sachkunde kann durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses eines Schießsportverbandes oder anerkannten Lehrgangsanbieters nachgewiesen werden.

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers wird von der zuständigen Behörde durch einen Auszug aus dem Bundeszentralregister sowie einer Auskunft aus dem Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und einer Abfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle überprüft.

Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 WaffG nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- und oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. (§ 6 Abs. 3 WaffG).

Dies gilt allerdings nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 lr/lfB) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule beträgt, und Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen mit solchen Waffen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist. Diese können bereits ab 18 Jahren erworben werden.

2. Arten der waffenrechtlichen Erlaubnisse

1. grüne Waffenbesitzkarte

In diese Waffenbesitzkarte können sowohl Lang- als auch Kurzwaffen eingetragen werden. Die Erwerbsberechtigung für eine Schusswaffe (Voreintrag in der grünen Waffenbesitzkarte) ist auf ein Jahr befristet. Die Munitionserwerbsberechtigung wird mit in die Waffenbesitzkarte eingetragen.

Nachdem eine Schusswaffe erworben worden ist, ist dieses der zuständigen Behörde unter Vorlage der Waffenbesitzkarte innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Jeder Erwerb einer Schusswaffe ist stets neu zu beantragen.

2. Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe Waffenbesitzkarte)

Die gelbe Waffenbesitzkarte wird nur Sportschützen erteilt, die dem Schießsport in einem Schießsportverband als gemeldetes Mitglied nachgehen. Das Bedürfnis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes oder Teilverbandes glaubhaft zu machen. Durch diese Bescheinigung wird bestätigt, dass der Sportschütze seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig betreibt.

Die gelbe Waffenbesitzkarte ist eine Erwerbserlaubnis für Einzelladerlangwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetierlangwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufige Einzelladerkurzwaffen für Patronenmunition und mehr schüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen). Die Munitionserwerbsberechtigung ist bereits in der Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen enthalten.

Nachdem eine Schusswaffe erworben worden ist, ist dieses der zuständigen Behörde unter Vorlage der Waffenbesitzkarte binnen zweier Wochen anzuzeigen. Trotz der durch die Erteilung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe Waffenbesitzkarte) vorhandenen Erwerbsberechtigung für die in der Waffenbesitzkarte genannten Waffenarten muss ein materielles Bedürfnis für den Erwerb der Waffe vorliegen. Die Waffenbehörde kann in jedem Stadium des Verfahrens überprüfen, ob tatsächlich ein solches Bedürfnis gegeben ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden!

Beim Erwerb von Waffen durch Sportschützen ist § 6 der Allgemeinen Waffengesetz – Verordnung zu beachten:

Demnach sind vom Schießsport folgende Waffen ausgeschlossen:

- 1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;**
- 2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn**
 - a. die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,**
 - b. das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bulpup-Waffen) oder**
 - c. die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;**
- 3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.**

Überlassen von Schusswaffen und Munition:

Schusswaffen und Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, dürfen nur an Personen überlassen werden, die zum Erwerb berechtigt sind; z. B. Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit einem entsprechenden Voreintrag von der Behörde (Erwerbsbefristung beachten) oder an den Inhaber einer gelben Waffenbesitzkarte.

Das Überlassen von Schusswaffen an Nichtberechtigte stellt ein Vergehen nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG dar.

Auch das Überlassen ist der Behörde innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage der Waffenbesitzkarte, aus welcher eine Waffe ausgetragen werde soll, anzuzeigen.

WICHTIG

Die Waffenbesitzkarte ist auch dann vorzulegen, wenn ein zugelassener Waffenhändler eine Schusswaffe ein- oder ausgetragen hat.